

Gesetzentwurf
der Fraktion DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

A. Problem

§ 118a des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) schließt die Gewährung von Arbeitslosengeld für Studenten/Studentinnen prinzipiell aus, auch wenn sämtliche Voraussetzungen des Arbeitsförderungsgesetzes vorliegen. Diese Regelung ist willkürlich und verfassungsrechtlich problematisch.

B. Lösung

§ 118a AFG wird aufgehoben.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Es entstehen zusätzliche Kosten in unbekannter Höhe. Diese Kosten sind jedoch gerechtfertigt, weil ihr Einzahlungen zugrunde liegen.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 118 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch . . . , wird gestrichen.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 19. November 1985

Hönes, Schmidt (Hamburg-Neustadt) und Fraktion

Begründung

Durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes vom 1. August 1979 wurde § 118a AFG eingefügt. Mit dieser Änderung wurde die bisherige Regelung in § 118 Abs. 2 AFG in „geänderter und erweiterter Fassung“ (Drucksache 8/2624) übernommen. Die Änderung erschien dem Gesetzgeber notwendig im Hinblick auf die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts. Das Bundessozialgericht hatte in mehreren Entscheidungen (BSGE 46, 86; BSG vom 10. Oktober 1978 in Soziale Sicherheit 1979, S. 22) § 118 Abs. 2 AFG so ausgelegt, daß es sich um eine von Studenten widerlegbare Vermutung über seine Nichtverfügbarkeit auf dem Arbeitsmarkt handelt. Die Änderung sollte klar stellen, „daß Schüler und Studierende in einer schulischen Ausbildung, die ihre Arbeitskraft im allgemeinen voll in Anspruch nimmt, während dieser Zeit nicht zum Kreis der durch die Arbeitslosenversicherung geschützten Arbeitnehmer gehören und deshalb kein Arbeitslosengeld erhalten“ (Drucksache 8/2624).

§ 118a AFG schließt Schüler und Studenten prinzipiell vom Bezug des Arbeitslosengeldes aus. Eine Differenzierung nach Studienabschnitten oder sonstigen individuellen Gegebenheiten ist nicht möglich: „Unerheblich ist, ob der Schüler oder Student in der Lage ist, daneben noch eine Arbeitnehmertätigkeit von mehr als kurzzeitiger Dauer auszuüben...“ (Drucksache 8/2624). § 118a AFG schafft für die Gruppe der Studenten ein Sonderrecht. In keinem anderen Rechtsgebiet wird die Nichtgewährung von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe bzw. von staatlichen Leistungen von der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe abhängig gemacht.

Die Regelung des § 118a AFG ist juristisch bedenklich: Das Bundessozialgericht kommt bei der Prüfung über die Vereinbarkeit der Norm mit dem Grundgesetz zu dem Ergebnis, daß sie sowohl gegen Artikel 3 als auch gegen das Sozialstaatsprinzip aus Artikel 20 des Grundgesetzes verstößt (Beschlüsse vom 14. Juli 1983 — 7 RAr 119 aus 81; 7 RAr 28 aus 82; 7 RAr 63 aus 82). Es findet keine sachlichen Gründe, die eine Ungleichbehandlung, die sich aus einem bestimmten Status ergibt, rechtfertigen könnte. Nach der Intention der Norm ist eine Differenzierung z. B. nach Studienabschnitten, die unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Beanspruchung durch das Studium sachgerecht sein könnte, nicht möglich. Für einen Verstoß gegen die angeführten grundgesetzlichen Normen spricht auch, daß der Staat Stu-

denten, die während ihres Studiums arbeiten, sehr wohl — unter bestimmten Voraussetzungen — der Abgabepflicht zur Sozialversicherung unterwirft. Es ist logisch schwer nachvollziehbar, warum es rechtens sein soll, daß der Student durch eine beitragspflichtige Tätigkeit während seines Studiums eine Anwartschaft auf Arbeitslosengeld begründen kann, die Erstarkung der Anwartschaft zum Vollrecht aber mit der Begründung nicht möglich sein sollte, der Status als Student stehe dem entgegen. Darauf hinzuweisen ist auch, daß Arbeitsämter davon ausgehen, für Studenten und Schüler gäbe es einen Bedarf und einen eigenständigen Arbeitsmarkt. Ansonsten sind Einrichtungen wie „Job-Vermittlung“ des Arbeitsamts an Universitäten nicht zu erklären. Mit der Vermittlung durch diese Einrichtung schafft das Arbeitsamt unter Umständen in Einzelfällen erst die Möglichkeit zur Begründung eines Anspruchs.

Neben juristischen Argumenten sprechen auch arbeitsmarkt- und sozialpolitische Argumente gegen diese Norm: Angesichts der hohen Arbeitslosigkeit in bestimmten Akademikerberufen (Lehrer, Diplom- und Sozialpädagogen) und der Aussichtslosigkeit, in diesen Berufen eine Anstellung zu finden, ist eine Qualifizierung in einem anderen akademischen Beruf mit besseren Arbeitsmarktchancen für viele die einzige Möglichkeit, der Arbeitslosigkeit zu entgehen. Bedingt durch die oftmals spezifische Lebenssituation dieses Personenkreises (höheres Lebensalter, Familie, Zweitstudium) scheiden andere Finanzierungsmöglichkeiten (Unterhaltsansprüche, BAföG) aus rechtlichen und/oder tatsächlichen Gründen aus. Damit verbleibt als einzige Alternative zur Finanzierung des Lebensunterhalts eine Berufstätigkeit bzw. im Fall der Arbeitslosigkeit der Anspruch auf Arbeitslosengeld.

Es ist nicht einzusehen, daß Arbeitslose wegen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld gezwungen werden, zu Hause nutzlos herumzusitzen anstatt ihre Zeit sinnvoll und ihren Interessen entsprechend sinnvoll zu verbringen, indem Veranstaltungen an der Universität besucht werden. Nur wegen dieser Veranstaltungen den Anspruch auf Arbeitslosengeld zu streichen, ist unsinnig. Arbeitslosen, die diesem Dilemma entkommen wollen und deswegen kann man hier von einer Doppelbestrafung reden: Einerseits wird das Arbeitslosengeld trotz vorliegender Voraussetzungen nicht ausbezahlt, andererseits droht eine strafrechtliche Verfolgung.

